

In der kommenden  
Woche im  
Ostsee-Anzeiger  
– am 12.9.2012 –  
Amtliche  
Bekanntmachung  
Stadt Bad Doberan

05.09.2012

OSTSEE  
**ANZEIGER**  
STADT BAD DOBERAN UND UMGEBUNG  
Alexandrinplatz 1a, 18209 Bad Doberan  
Fax Anzeigen/Redaktion: 03 82.03/55 48 72  
www.ostsee-anzeiger.de  
redaktion.bad-doberan@ostsee-anzeiger.de

OSTSEE-ANZEIGER · 12. September 2012

www.ostsee-anzeiger.de

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Doberan

Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Bad Doberan  
Gewerbegebiet „Walkenhagen“  
- 3. Änderung -

Bekanntmachung des Beschlusses /  
Inkraftsetzung der 3. Änderung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan hat in der Sitzung am 03.09.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Walkenhagen“ als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Damit tritt die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Gewerbegebiet "Walkenhagen" mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft. (Der Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Zeichnung dick umrandet dargestellt.)

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan nebst Begründung ab sofort in der Stadtverwaltung Bad Doberan, Amt für Stadtentwicklung, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 - BGBl. I S. 1509) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

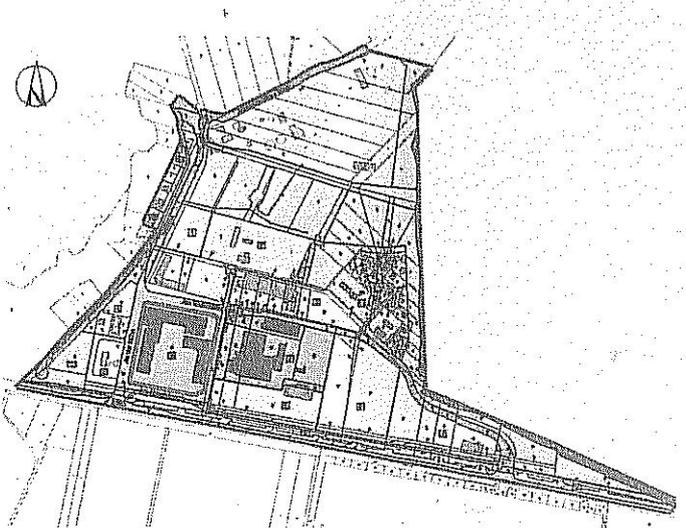
Bad Doberan, 06.09.2012

Thorsten Semrau  
Bürgermeister

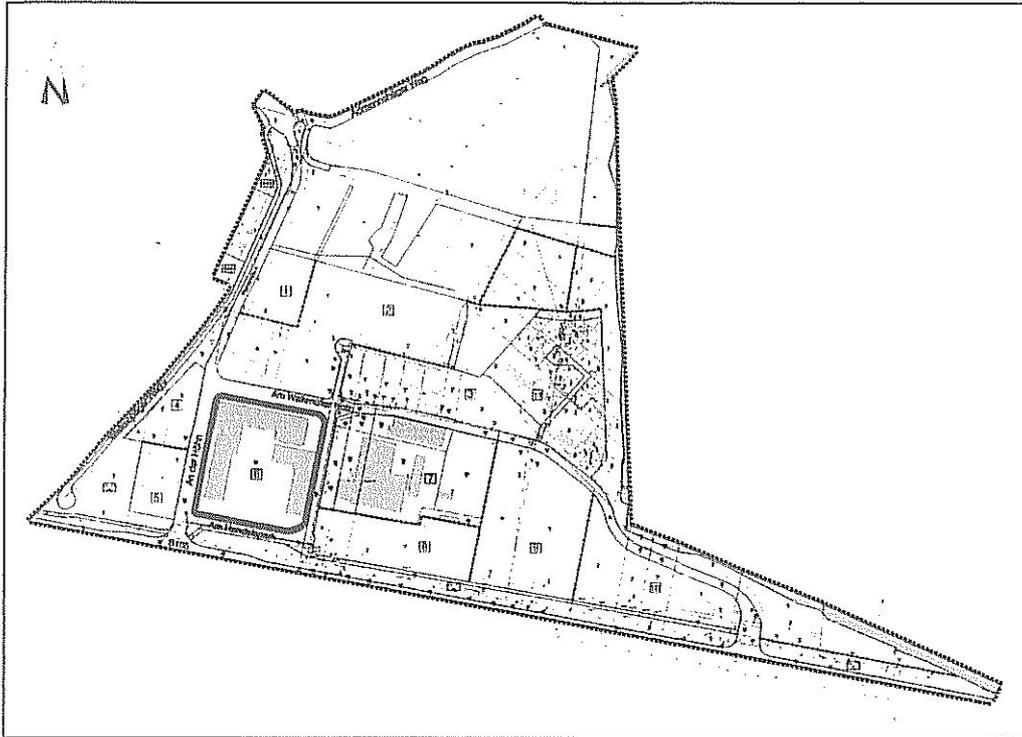


Anlage

Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 1, 3. Änderung, Gewerbegebiet „Walkenhagen“ schwarz umrandet, Änderungsbereich rot umrandet



- ohne Maßstab -



# STADT BAD DOBERAN

Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

## 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG

über den

### BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

Gewerbegebiet „Walkenhagen“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB  
Baugebiet Nr. 6, SO Handel 1 betreffend

## TEIL B:TEXT Änderungen textlicher Festsetzungen

Satzungsbeschluss: 03.09.2012

in Kraft seit: 13.09.2012





## TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Fortgeltende Festsetzungen aus der Fassung der 2. Änderung, rechtswirksam seit 01.09.2010:

### **I. Festsetzungen nach BauGB und BauNVO**

#### **1. Art der baulichen Nutzung:**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

##### **1.1 Dorfgebiete (MD) gemäß § 5 BauNVO**

In den Dorfgebieten sind die gemäß § 5 BauNVO zulässigen sonstigen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In den Dorfgebieten sind die gemäß § 5 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Tankstellen nicht zulässig.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In den Dorfgebieten sind die nach § 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

##### **1.2 Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO**

In den Mischgebieten sind die gemäß § 6 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

In den Mischgebieten sind die gemäß § 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

##### **1.3 Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO**

In den Gewerbegebieten sind die gemäß § 8 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

##### **1.4 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung (GEe) gem. § 8 BauNVO**

In den Gewerbegebieten mit eingeschränkter Nutzung sind die gemäß § 8 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

In den Gewerbegebieten mit eingeschränkter Nutzung dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden:

tags 60 dB(A)

nachts 50 dB(A)

(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

**1.5 Sondergebiete (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO**

In den Sondergebieten Handel 1 und Handel 2 sind Einzelhandelsbetriebe zulässig.

**1.5.1 Im Baugebiet Nr. 6 der Planzeichnung – Sondergebiet Handel 1 – gelten:**

Im Erdgeschoss (EG) sind auf der gesamten Fläche von 6.150 m<sup>2</sup> Einzelhandelsnutzungen mit folgender Sortimentsstruktur zulässig:

- 2 Lebensmittelverbrauchermärkte (Vollsortimenter, Discounter),
- 1 Drogeriemarkt sowie
- sonstige Einzelhandelsläden mit nahversorgungsrelevantem Sortiment: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Getränke, Blumen, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittelhandwerksbetriebe

Auf der Restfläche sind zentren- und nicht zentrenrelevante Sortimente zulässig

Im Untergeschoss (UG) sind zulässig: Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe, Sport- und Spieleinrichtungen

Im UG sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise für nicht zentrenrelevante Sortimente: Bodenbeläge, Teppiche, Möbel, Bau- und Gartenbedarf, Tapeten, Farben, Lacke, Sanitärbedarf zulässig.

**1.5.2 Für das Baugebiet Nr. 7 der Planzeichnung – Sondergebiet Handel 2 – gelten weiterhin folgende Einschränkungen:**

Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten sind unzulässig:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Im Sondergebiet Handel 2 darf eine Größe von 4.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche insgesamt nicht überschritten werden.

**1.6 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 12 und § 14 Abs. 1 BauNVO**

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, auch wenn sie nach der Bauordnung genehmigungsfrei sind, und Garagen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

**2. Maß der baulichen Nutzung:**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Es gelten die Festsetzungen der Tabelle „Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise.“

**3. Bauweise**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Es gelten die Festsetzungen der Tabelle „Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise.“

In den Gewerbegebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Länge von höchstens 120 m zulässig. Sie sind mit seitlichem und rückwärtigem Grenzabstand zu errichten. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

**4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**

In den als Flächen die von Bebauung freizuhalten sind festgesetzten Flächen ist jegliche Bebauung und Bewuchs über 0,70 m Höhe gemessen von der Fahrbahnkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche unzulässig.

**5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB**

Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der e'dis und des Zweckverbandes Wasserversorgung Kühlung Bad Doberan, die vorhandenen Leitungen zu unterhalten.

**6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-ImmissionsschutzG**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Auf der, als Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzten Fläche ist eine Lärmschutzwand von mind. 3,50 m Höhe bezogen auf die Höhe der Straßenkante der Planstraße A zu errichten.

Im Dorfgebiet müssen entlang der Planstraße F Außenbauteile für Aufenthalt- und Schlafräume entsprechend DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden, Schlafräume müssen mit Schalldämmfüßern ausgestattet werden.

**7. Grünordnerische Festsetzungen**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**

7.1 Bei den mit strauchartigen Gehölzen anzulegenden Flächen sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Heister (So. 3xv ., 100-125 und 125-150)		Flächenmaterial
Stieleiche	Quercus robur	6 %
Sträucher (2j. Säml. 60-100)		
Feldahorn	Acer campestre	3 %
Haselnuss	Corylus avellana	5 %
Weissdorn	Crataegus monogyna	8 %
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	9 %
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	6 %
Trauben-Kirsche	Prunus padus	11 %
Schlehe	Prunus spinosa	13 %
Hundsrose	Rosa canina	20 %
Himbeere	Rubus idaeus	7 %
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	6 %
Schneeball	Viburnum opulus	6 %

7.2 Im Plangebiet sind standortgerechte Großbäume entsprechend den festgesetzten Standorten zu pflanzen und zu erhalten. Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der Standorte der „zu pflanzenden Bäume“ zulässig, wenn dies durch Erdleitungen oder durch Einfahrten und Ausfahrten erforderlich ist.

- 7.3 Der Bestand an Bäumen und Gehölzen ist zu schützen und zu pflegen und im Falle ihres Absterbens durch standortgerechte, einheimische gleichwertige Bäume (Stammumfang mind. 18-20 cm) bzw. Gehölze zu ersetzen.
- 7.4 Die öffentlichen Grünflächen sind gemäß der DIN 18917 mit Landschaftsrasen anzusaen und gemäß der DIN 18919 zu pflegen.
- 7.5 Alle für technische Anlagen des Klärwerkes nicht benötigten Flächen sind als Grünflächen anzulegen.
- 7.6 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind extensiv zu bewirtschaften und zu erhalten, so dass sich eine artenreiche Flora und Fauna entwickeln kann. Wiesen sind zweimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Der erste Mahdgang ist ab Mitte Juli durchzuführen, der zweite ab Mitte September. Alternativ können die Wiesen auch beweidet werden. Der Viehbesatz ist pro Hektar auf 0,5 bis 1 Großvieheinheit zu beschränken. Jeder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu unterbinden.
- 7.7 Alle Gräben sind ab Grabenoberkante auf einer Breite von 5 m zu schützen, indem keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel einzusetzen sind. Zur Beschattung der Gräben und um eine Biotopvernetzung zu erhalten, sind die Uferbereiche teilweise zu bepflanzen. Die Gehölze sind oberhalb der Wasseroberkante (Pegel des Frühjahr) zu pflanzen.  
Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Heister (So. 3xv ., 100-125 und 125-150)		Flächenmaterial
Salweide	Salix caprea	17 %
Sträucher (2j. Säml. 60-100)		
Schwarz-Erle	Alnus glutinsa	20 %
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	3 %
Hundsrose	Rosa conina	5 %
Silberweide	Salix alba	25 %
Grauweide	Salix cinerea	21 %
Schneeball	Viburnum opulus	9 %

- 7.8 Der im GOP als ökologischer Ausgleich vorgesehene 10 m breite Waldmantel ist mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen am westlichen Waldrand des Doberaner Holzes anzulegen.  
Bei der Anpflanzung der Gehölze ist darauf zu achten, dass sie nicht auf die ausgewiesene Leitungstrasse gepflanzt werden. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Heister (So. 3xv ., 100-125 und 125-150)		Flächenmaterial
Weißdorn	Crataegus monogyna	5 %
Stieleiche	Quercus robur	3 %
Sträucher (2j. Säml. 60-100)		
Feldahorn	Acer campestre	18 %
Haselnuss	Corylus avellana	11 %
Weißdorn	Crataegusiaevigate	19 %
Pfaffenhütchen	Euronymus euro-	13 %
Rote Heckenkirsche	paeus	4 %
Schlehe	Lonicera xylosteum	15 %
Brombeere	Prunus spinosa	12 %
	Rubus frtcosa	

- 7.9 Für Stellplätze gilt:  
Je angefangene 6 Stellplätze ist im Bereich der Stellplatzfläche ein standortgerechter, einheimischer Großbaum (Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen, zu pflegen und im Fall des Absterbens durch einen gleichartigen Baum zu ersetzen. Die Mindestgröße der Pflanzfläche soll 4,0 qm betragen. Die Bäume müssen den Stellplätzen zugeordnet werden.
- 7.10 Der Grabenabschnitt innerhalb des extensiven Grünlandes südlich der Kläranlage ist zu einem Laichbiotop für Amphibien zu entwickeln und zu erhalten.  
Das südliche Ufer ist auf eine Neigung von 1:5 abzuflachen.  
Eine Grabenberäumung, die zu einer Sohlintertiefung führt, ist zu unterbinden.

**8. Höhe baulicher Anlagen: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO**

Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäude-Oberkante (OK) bzw. Firsthöhe (FH) ist die Oberkante der Straßenhöhe der Grundstückszufahrt.

**II. Festsetzungen nach Landesbauordnung § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V**

**9. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBau M-V**

- 9.1 Für die Fassaden- und Dachflächen sind reflektierende Materialien – ausgenommen Glas – sowie Anstriche in Leuchtfarben (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 und ähnliche) nicht zulässig.
- 9.2 Werbeanlagen mit Fernwirkung sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten. Werbeanlagen mit beweglichem sowie wechselndem oder reflektierendem Licht sind unzulässig.

**10. Gestaltung der Stellplätze, Einfriedungen sowie nicht überbauter Flächen § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V**

- 10.1 Die Befestigung von Stellplatz- und Lagerflächen sowie von Zufahrten ist wasserdurchlässig vorzunehmen (z.B. Pflaster mit weiten Fugen, Rasengittersteinen, wassergebundene Decke), soweit nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.  
Befestigte Parkplätze mit mehr als 50 Stellflächen für PKW sind über Abscheidetechnik nach DIN 1999 zu entwässern. Diese trifft auch für Parkplätze für LKW und Maschinen zu.
- 10.2 Einfriedungen sind zulässig, wenn diese um mindestens 1,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze zurückversetzt werden und der Zwischenraum begrünt wird. Der Versatz von 1,50 m kann unterschritten werden, wenn eine dauerhafte Eingrünung der Einfriedung anderweitig sichergestellt ist.
- 10.3 Wege und Hofflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Material auszuführen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Flächen, auf denen mit Schadstoffen gearbeitet wird) eine Versiegelung erforderlich ist. Zulässig sind z.B. weitfügiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.

**III. Hinweise**

11. Im Bereich beidseits 5 m von der Achse der 20 kV Erdleitung sind alle Bauvorhaben dem Energieversorgungsträger e.dis zur Stellungnahme vorzulegen.
12. Bauliche Aktivitäten im Sicherheitsbereich beidseitig 50 m von der Ferngasleitung sind beim Versorgungsträger Verbundnetz Gas AG zu beantragen.

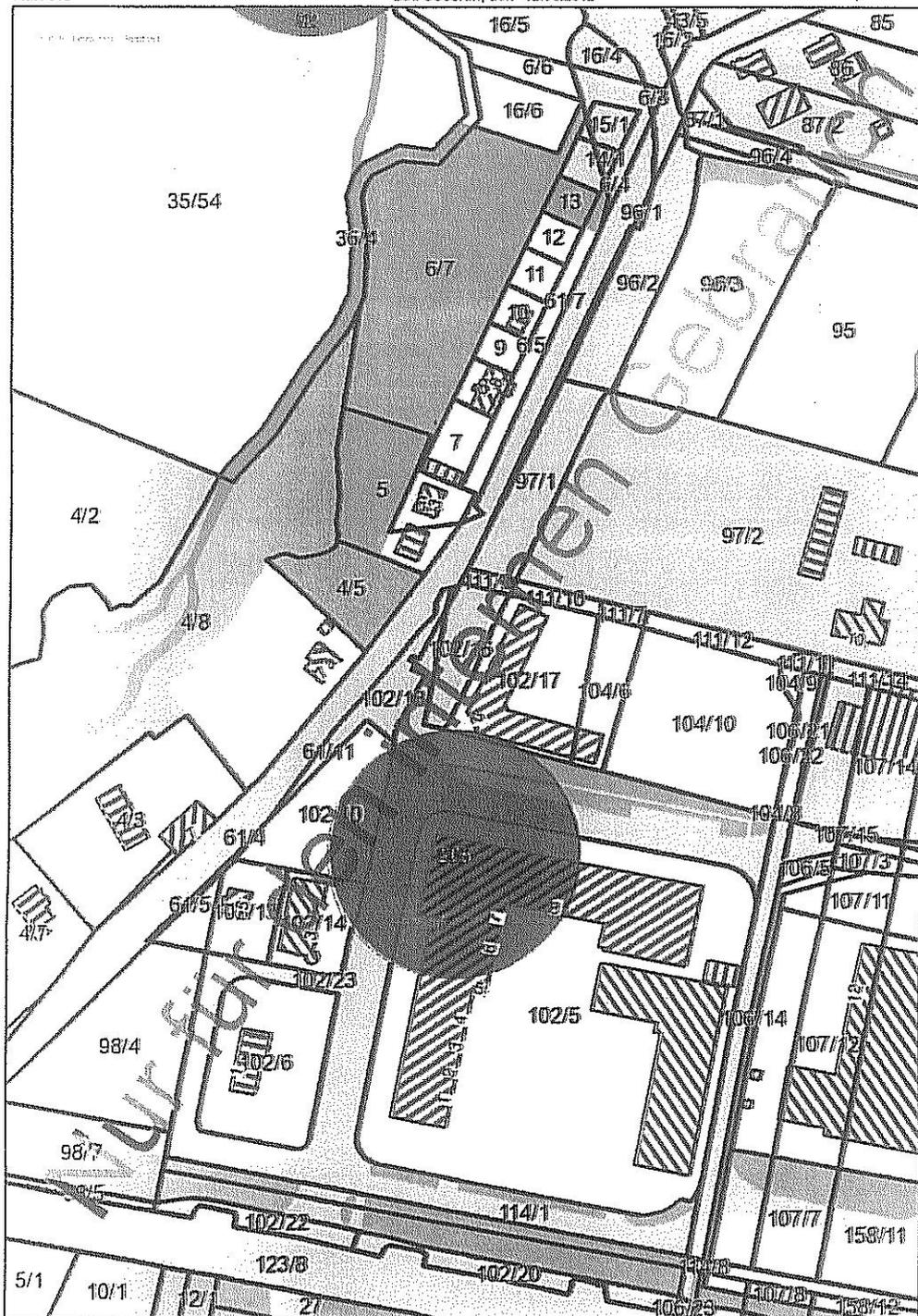
13. Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

**Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Bad Doberan**

nur für interne Zwecke

Gemarkung: 132085 / Bad Doberan  
Flur: 088

Maßstab ca. 1: 2000  
Bad Doberan, den 12.06.2012



**Stadt Bad Doberan**  
**Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1**  
**Gewerbegebiet „Walkenhagen“**

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 26.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist am 04.04.2012 im „Ostsee Anzeiger“ Bad Doberan bekannt gemacht worden.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04./01.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden
4. Die Stadtvertreterversammlung hat am 26.03.2012 den Entwurf zur 3. Änderung der Bebauungsplan-Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 31.05.2012 bis zum 20.06.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.05.2012 im „Ostsee Anzeiger“ bekanntgemacht worden.
6. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 03.09.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 03.09.2012 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 03.09.2012 gebilligt.
8. Die Bebauungsplan-Satzung in der Fassung der 3. Änderung wird hiermit ausgefertigt

Bad Doberan, 04.09.2012



  
Thorsten Semrau  
Bürgermeister

9. Der Beschluss über die Bebauungsplan-Satzung in der Fassung der 3. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.09.2010 im „Ostsee Anzeiger“ bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bad Doberan, 13.09.2012



  
Thorsten Semrau  
Bürgermeister